



**S t a t u t e n**

für

fämmtliche Mitglieder

der

unter dem Namen

**Die Krankenpflege**

in Riga

im Jahre 1821 errichteten

und

mit einer Leichen-Kasse im Jahre 1826 vereinigten

**Kranken-Kasse.**

Tartu Riikliku Ühisõnn  
Raamatukogu

~~198756~~

---

**R i g a,**

gedruckt bei W. F. Häcker, 26



Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 4. Juni 1826.

Oberlehrer Keusler,  
stellvert. Rig. Gouv.-Schulen-Direktor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatutegu

24129



Im Jahre 1821 wurde die Unterstützungs-Kasse „die Krankenpflege“ gestiftet, deren Statuten von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath bestätigt; und ihre Wirksamkeit begann mit Unterstützung ihrer kranken Mitglieder in einem so segensreichen Erfolge, daß, ohngeachtet der häufigen und langwährenden Unterstützungen, welche Manchem zu Theil wurden, sich dennoch von den überschießenden Geldern ein kleines Capital anhäufte, weil Ruhe und Ordnung das Ganze der Art aufrecht hielten, daß mehrere Personen in diesen Verein aufgenommen zu werden wünschten, was ihnen aber statutenmäßig verweigert werden mußte, indem die Zahl der Mitglieder nur aus 50 Personen bestehen durfte. Als aber in diesem denkwürdigen Jahre höhern Orts die Aufforderung zu Begründung wohlthätiger Stiftungen an die Bewohner Riga's erging, da wagten es die bisherigen, nur an sich zu denken vermögenden Glieder dieser Unterstützungs-Kasse, wenn auch gerade keine neue Stiftung zu begründen, die Wirksamkeit



ihrer Stiftung, durch Vermehrung ihrer Mitglieder, zu erweitern, und errichteten zu besonderem Gedächtnisse an das von Millionen bewehrte und noch tiefbetrauerte Ableben eines der erhabensten Monarchen der Erde, unter Allerhöchst dessen Regierung es ihnen gestattet worden war, sich zu vereinen; — bei ihrer Kranken=Unterstützung eine Leichen=Kasse. Kaum war diese Errichtung beschlossen und von der Gesellschaft genehmiget, so ergänzte sich auch die auf 165 Personen festgesetzte Mitglieder=Zahl in der kürzesten Zeit, und die Administration beschloß nun, in Gemeinschaft mit den Stiftern und in Auftrag der ganzen Gesellschaft, folgende Regeln als Richtschnur für sämtliche Mitglieder festzusetzen:

## Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträge.

### §. 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft, welche, mit Ausschluß des Militairstandes, aus Personen bestehen kann, die sich durch Gesundheit, Thätigkeit, guten Ruf, gesitteten Umgang und nüchternes Leben auszeichnen und nicht über



50 Jahre alt sind, wird auf einhundert fünf und sechzig festgesetzt.

§. 2.

Wer aufgenommen zu werden wünscht, muß eine genaue Angabe seines Namens, Alters und Wohnortes, so wie, falls er verheirathet ist, den Namen und das Alter seiner Frau durch ein Mitglied bei der Administration einreichen, von welcher dieses Alles in das Candidatenbuch eingetragen wird. Sollten sich aber Unrichtigkeiten bei einer solchen Aufgabe vorfinden, so ist die Administration berechtigt, genauere Beweise einzufordern. Wer aber die Aufnahme in die Gesellschaft durch eine fälschliche Angabe der Art erschlichen hätte, wäre, bei etwaniger Entdeckung, als ausgeschlossen anzusehen, mit Verlust aller gezahlten Beiträge.

§. 3.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme statt. Am Stiftungstage, oder nothwendigenfalls früher, lassen die Vorsteher von den anwesenden Stiftern über so viele Candidaten, als für das nächste Jahr erforderlich seyn möchten, nach der Ordnung,



in welcher sie aufgegeben sind ballotiren; die Mehrzahl der weißen Bälle entscheidet für die Aufnahme.

#### §. 4.

Jeder, durch das Ballotement Aufgenommene, wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat sogleich, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme zu zahlen, und zwar 2 Rbl. 50 Kop. S.M. Sollte das provisorische Mitglied vor wirklichem Eintritte sterben, so können die geleisteten Zahlungen seinen Erben zurückerstattet werden, falls sie es verlangen.

#### §. 5.

Als Beitrag zahlt jedes Mitglied zur Kranken-Kasse alle Vierteljahre, nämlich den 1. Mai, 1. August, 1. November und 1. Februar eines jeden Jahres, Einen Rubel Silb.M., und zur Leichen-Kasse, wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, innerhalb 14 Tagen 50 Kop. S.M. Wer nun die Kranken-Gelder nicht im ersten Monat, und die Leichengelder nicht binnen 14 Tagen bezahlt hat, ist, nach Ablauf dieser Fristen, mit Verlust aller seiner schon früher geleisteten Beiträge, aus dieser Ge-



sellschaft ausgeschlossen, falls nicht etwa drückende Armuth zu berücksichtigen wäre, der durch zu repartirende Unterstützungs-Beiträge abgeholfen werden könne.

§. 6.

Gegen eine Strafe von 2 Rbln. S.M. kann ein, wegen Nichtzahlung Ausgeschlossener, jedoch nur einmal, bei der ersten Vacanz, ohne Vallo-temment wieder in seine alten Rechte eintreten und hat sofort die rückständigen Beiträge nächst der Strafe zu entrichten.

§. 7.

Sollte ein Mitglied außerhalb der Stadt und ihren nächsten Umgebungen wohnen oder dahin ziehen, so ist es verbunden, solches den Vorstehern schriftlich anzuzeigen, und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. Dasselbe zu thun, werden auch Diejenigen verpflichtet, die auch nur für einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen oder verreisen.

§. 8.

Ein Mitglied, welches sich etwa eines Criminalvergehens schuldig gemacht hätte und dessen überführt würde, soll aus der Krankenpflege

ausgeschlossen seyn und seiner Beiträge verlustig gehen, jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem Verbrechen hat.

## §. 9.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgesehiedene Frau aber kann, wenn sie es wünschen sollte, allen Candidaten vorgezogen werden, und bei der ersten Vacanz nach Erlegung der kraft §. 4. angeordneten Gelder, als Mitglied aufgenommen werden; schreitet sie wieder zu einer Heirath, so kann der Mann, der sie ehelicht, falls er nicht über das gesetzliche Alter und nicht kränklich ist, sogleich ohne Ballotement in diese Stiftung als Mitglied eintreten und die Zahlung der Beiträge, so wie die damit verbundenen Rechte gehen auf den Mann über.

## §. 10.

Die Wittwe eines Mitgliedes kann Theilnehmerin bleiben, ohne neues Eintritts-Geld zu erlegen, wenn sie erbdtig ist, alle Beiträge zu leisten und ererbt die Rechte und Ansprüche ihres Mannes auf die Unterstützung in Krankheiten, und falls die, im §. 26. enthaltene Bestimmung, nicht etwa für sie angewandt werden kann, auch



auf die Beerdigungsgelder bei ihrem etwaigen Ableben. Schreitet diese Wittve nun wieder zu einer Heirath, so kann der Mann unter der Bedingung des §. 1., nach Erlegung neuer Eintrittsgelder, Mitglied werden, dagegen haben die Verpflegungsgelder, welche auf den Mann übergehen, für eine solche Frau auf.

§. 11.

Endlich wird festgesetzt, daß in dem Falle, — wenn ein Mitglied, nachdem es zehn Jahre, oder nach Befinden der Umstände weniger, seine Beiträge regelmäßig geleistet hat, verarmt, und nicht im Stande ist, die Kranken- und Leichenbeiträge fortzuzahlen, — von jedem der übrigen Mitglieder, zur Deckung der fehlenden Beiträge und zur Verhütung dessen, daß ein solches verarmtes Mitglied ausgeschlossen wird, 25 Kop. S.M. zur Kasse beizusteuern sind.

---

Zweiter Abschnitt.

Von der Committée und den Revidenten.

§. 12.

Neun und zwanzig Mitglieder, die aber in der Stadt oder einer von den dießseitigen Vorstädten ihren beständigen Wohnort haben müssen,



Bilden die Committée, an welche alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Administration gelangen, werden, im Falle einer Vacanz, von den Vorstehern durch Wahl aus der Gesellschaft ergänzt, und entscheiden in allen Fällen allendlich, so daß von solchen Entscheidungen keine Appellation, weder an eine Gerichtsbehörde noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der Stiftung, gestattet wird.

§. 13.

Diese Committée wird, so oft es nöthig seyn kann, durch die Vorsteher berufen, nur gehöhrig bewiesene Krankheit oder Berufsgeschäfte, können, bei Strafe von 1 Rbl. S.M., das Ausbleiben entschuldigen; unentschuldigtes Ausbleiben aber zieht eben so, wie Verweigerung der Strafzahlung, einen Ausschluß aus der Stifterzahl nach sich. Ein gültiger Beschluß kann übrigens nur gefaßt werden, wenn, mit Einschluß der Vorsteher, die Versammlung wenigstens aus funfzehn besteht; die Nicht-Erschienenen müssen sich den Abmachungen der Uebrigen unterwerfen. Alle Beschlüsse gehen durch Ballotement.

§. 14.

Acht oder vierzehn Tage vor dem Stiftungsz-



tage versammelt sich die Committée zur Vorsteherwahl, wobei möglichensfalls zu beobachten ist, daß ein Gelehrter oder Civil-Beamteter unter den Vorstehern seyn muß.

§. 15.

In der Committée-Versammlung zunächst vor dem Stiftungstage, wird das Protokoll der Verhandlungen des ganzen Jahres verlesen, werden die Bücher abgeschlossen, und von der Committée vier Residenten, zwei aus den Stiftern und zwei aus den Mitgliedern erwählt, welche verpflichtet sind, durch eine genaue Uebersicht von der Richtigkeit der geführten Rechnung sich zu überzeugen, auch den Saldo des Kassabestandes nachzuzählen und durch eigenhändige Namens-Unterschrift in dem Kassabuche die Richtigkeit derselben zu attestiren.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von den Vorstehern.

§. 16.

Vier Vorsteher haben die Verwaltung aller Angelegenheiten der Krankenpflege; zwei von



beisshen legen alle zwei Jahre ihr Amt nieder, und zwar nach der Reihe diejenigen, welche es am längsten verwaltet haben. Niemand darf die ihn treffende Wahl zum Vorsteher das erste Mal ablehnen, bei Strafe des Ausschlusses aus der Gesellschaft und Verlust seiner Beiträge. Wer einmal dies Geschäft verwaltet hat, kann, — falls er darauf bestehen sollte, nicht aufs Neue auf die Wahl gebracht zu werden, — erst vier Jahre nach seinem Austritte wieder gewählt werden.

§. 17.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen; sie lassen die nöthigen Einladungen an die Committée und die Gesellschaft ergehen, und leiten in allen Versammlungen die Berathung. Alle Documente und die etwa vorhandenen baaren Summen, bis auf so viel, als der Kassaführer zu einer vierteljährigen Auszahlung bei sich behalten darf, bewahren sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem der Kassaführer und zwei andere Vorsteher jeder einen Schlüssel hat, und der nur in Gegenwart sämmtlicher Vorsteher geöffnet werden darf. Sie führen das Familienbuch, besuchen die Kranz



fen und genießen als Aequivalent das Recht, von allen Beiträgen befreit zu seyn; auch sollen dem Kassaführenden Vorsteher noch überdieß jährlich vier Rubel S.M. für seine Schreibereien und den Kranken-Vorstehern 12 Rbl. S.M. zu den, bei entfernt wohnenden Kranken zu machenden Fahrten, für ein ganzes Jahr, aus der Kasse gezahlt werden.

§. 18.

Die Vertheilung der Geschäfte geschieht in der Art, daß Einer den Vortrag und die Führung des Protokolls übernimmt, der Zweite die Kasse, der Dritte und Vierte aber sich den anderwertigen Besorgungen unterzieht. Die pünktlichste Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller dieser Geschäfte wird den Vorstehern hiezu zur Pflicht gemacht, die übrigens nur der Gesellschaft verantwortlich sind.

§. 19.

Ohne dringende Ursache darf kein Vorsteher aus den Versammlungen, bei Strafe von zwei Rubeln S.M., wegbleiben, und hat jeder, bei gleicher Strafe, falls er verhindert wird, eine Stunde vorher, einem andern Vorsteher die An-



zeige davon zu machen. Vierzehn Tage nach seiner Wahl empfängt der neu erwählte Vorsteher, sämtliche der Stiftung gehörende Documente, Bücher, Geld ic. und quittiret darüber.

§. 20.

Den Vorstehern bleibt es überlassen, einen Kassirer anzustellen und zu verabschieden, den die Einkassirung der Beiträge, das Ansagen der Versammlungen nothwendig macht. Dieser Kassirer aber ist, so lange er die Einkassirungen und sonstige Bestellung der Gesellschaft betreibt, freies Mitglied, erhält für jede Einkassirung der Kranken- und Leichen-Beiträge 6 Rbl. S.M., für jede Zusammenberufung der ganzen Gesellschaft ebenfalls 6 Rbl. S.M. und für jede Einladung der Committée 1 Rbl. S.M. als Vergütung für seine Bemühung, und hat dieselben Ansprüche, die jedes zahlende Mitglied auf die Kranken- und Leichen-Unterstützungen hat, wird aber zahlbares Mitglied, sobald er das Kassirer-Geschäft aufgibt.

§. 21.

Endlich haben die Vorsteher darauf zu wachen, daß weder bei der Vorsteher- noch bei



der Griffterwahl, Brüder und Bluts-Verwandte  
auf die Wahl-Listen kommen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Von den Unterstützungen.

#### §. 22.

Wer sechs Monate Mitglied der Krankens-  
pflege gewesen ist, hat erst Ansprüche, für seine  
Person jedoch nur allein, auf die Unterstützungs-  
Gelder, sobald er von einer Krankheit befallen  
wird, denn in Krankheiten der Frauen verheira-  
theter Mitglieder, kann für jetzt an eine Unter-  
stützung noch nicht gedacht werden; es sey denn,  
daß eine Wittwe Mitglied bliebe und die Kran-  
ken-Beiträge leistete.

#### §. 23.

Kranke Mitglieder, mit Ausnahme veneri-  
scher Kranke und aller solcher, die durch eigene  
Auschweifungen sich Krankheiten zuziehen, er-  
halten, wenn sie unvermügend sind ihren Unter-  
halt zu erwerben, oder ihre Geschäfte wahrzu-  
nehmen, von dem Tage der Meldung über ihre  
Krankheit an gerechnet, nachdem ihre Lage von



den Vorstehern sorgfältig untersucht worden ist, wöchentlich, so lange sie krank sind, zwei Rubel funfzig Kop. S.M. In zweifelhaften Fällen haben franke Mitglieder auf eigene Kosten ein ärztliches Attestat beizubringen. Erbleidende, über 70 Jahr alte und an langwierigen Krankheiten Leidende aber, müssen sich, nachdem sie ein Jahr die oben bestimmte Unterstützung genossen, den Verfügungen der Committée, wegen ihrer fernerweitigen Unterstützungen und gänzlicher Befreiung von den Beiträgen, unterwerfen.

§. 24.

Mitglieder, die auf einer Reise etwa erkranken, müssen ein gerichtliches oder ein anderes glaubwürdiges Zeugniß über ihre Krankheit, von welcher Art sie sei, wie lange sie gedauert habe, beibringen, und können bei ihrer Zurückkunft, nur auf solche Art die in §. 23. festgesetzten Verpflegungs = Gelder gegen Quittung ausgezahlt erhalten.

§. 25.

Nach dem angezeigten Tode eines Mitgliedes oder seiner Frau, werden der Wittwe oder den Erben, innerhalb 24 Stunden, fünf und



siebenzig Rubel Silber = Münze Beerdigungs =  
Gelder gezahlt, welche von dem Kassaführenden  
Vorsteher, gegen Quittung, zu überschießen sind.  
Bei dem angezeigten Ableben der zweiten Frau  
eines Mitgliedes, werden dem Sterbehaufe nur  
37½ Rubel S.M. zugesandt, die Beiträge aber,  
zur Vermehrung des Kapitals, wie gewöhnlich  
mit 50 Kop. S.M. auf die Mitglieder repartirt.

### §. 26.

Sollte aber ein Mitglied mit Tode abgehen,  
das zehn Jahre und darüber seine Beiträge gehdrig  
gezahlt, ohne eine Unterstützung in etwanigen  
Krankheitsfällen je gefordert zu haben, so sind  
dem Sterbehaufe 100 Rubel S.M. als Beerdigungs =  
Gelder zu verabsolgen, und die etwa  
nachbleibende Frau desselben, so wie die Wittwe  
eines andern Mitgliedes, das zehn Jahr und  
mehr beigesteuert, Kranken = Gelder aber genos =  
sen, und daher nur 75 Rubel S.M. Beerdigungs =  
Gelder erhalten hat, bleibt freies Mit =  
glied von der Leichen = Kasse, und bekömmt bei  
ihrem erfolgten Ableben (falls sie nicht die zweite  
Ehefrau des früher verstorbenen Mannes gewe =  
sen) 75 Rubel S.M. als Beerdigungs = Geld,  
ist jedoch verpflichtet, die vierteljährigen Kran =



ten = Beiträge zu entrichten, falls sie in Krankheiten unterstützt sein will.

§. 27.

Keine Concurßmasse und kein Gläubiger hat Ansprüche auf die Beerdigungs = Gelder, indem diese Summa nur zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Hinterlassenen bestimmt ist.

§. 28.

Jedem lebigen Mitgliede steht es frei, bei seinen Lebzeiten schon, durch ein gehdriges beglaubigtes von ihm unterzeichnetes und besiegeltes Document, eine andere Person zu bevollmächtigen, nach seinem erfolgten Ableben die Beerdigungs = Gelder, gegen Ablieferung der Vollmacht, an die Vorsteher zu empfangen. Ohne eine solche vorhergetroffene Anordnung, besorgen die Vorsteher das Begräbniß eines solchen verstorbenen Mitgliedes und bringen den Ueberschuß der Beerdigungs = Gelder zur Kasse.

§. 29.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt ist, oder zweifelhaft, die Beerdigungs = Gelder wünscht, so hat sie zuvor das



wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes oder die vollzogene Beerdigung desselben, genügend zu beweisen.

### §. 30.

Damit die Kasse nicht an Einnahme verliere und die Gesellschaft an zahlenden Mitgliedern vollzählig bleibe, wird in allen den Fällen, wo Alte, Kranke und Wittwen von den Beiträgen befreiet werden, schließlich festgesetzt, daß die erledigten Stellen durch neue zahlbare Mitglieder zu ersetzen sind.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

### §. 31.

Der Stiftungstag wird jährlich im Mai-Monate gefeiert, und versammelt sich die Gesellschaft an demselben Nachmittage um 4 Uhr zu den nöthigen Verhandlungen. Für Musik und für die Beleuchtung des Saals zahlt für diesen Abend jedes Mitglied fünf und zwanzig Kopelen Silber-Münze, es mag erscheinen oder nicht; übrigens wird es Jedem selbst überlassen

7



an diesem Abende sich ein Tafel-Billet zu besorgen.

§. 32.

Wer in Versammlungen der Mitglieder sich über ein unanständiges Betragen von den Vorstehern nicht zurechtweisen läßt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 1 Rbl. S.M., das zweite Mal in eine Strafe von 2 Rbln. S.M., das dritte Mal aber wird ein Solcher gänzlich ausgeschlossen.

§. 33.

Wenn zwischen Mitgliedern, oder solchen und einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen sollten, und ein oder der andere Theil mit dem Ausspruche der Vorsteher nicht zufrieden wäre, können sie, nach Erlegung von zwei Rubeln S.M., an die Committée gehen, die, nach geschehener Zusammenberufung, sich den Fall vorlegen läßt, und nach §. 12. allendlich entscheidet. Eben dieser Ausweg ist Unterstützung genießenden Personen offen, nur muß die Berufung auf die Committée jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

§. 34.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, diese

Stiftung aufzulösen und daß etwa vorräthige Geld zu vertheilen, falls noch neun und zwanzig Glieder zusammen halten und wider die Trennung sind, wäre mit einer Strafe von funfzehn Rubeln Silber-Münze zu belegen.

### §. 35.

Da, nach §. 21. der alten Statuten, der hiesige Bürger Johann Gottfried Meyer, als freies Mitglied dieser Gesellschaft ernannt worden, so wird, in Berücksichtigung dessen, diese Bestimmung bei der gegenwärtigen Verbollkommnung dieser Stiftung dahin moderirt, daß derselbe, wie bisher, von den Kranken-Beiträgen zu befreien ist, dagegen aber die Leichen-Beiträge zu zahlen hat, falls er auf die Beerdigungs-Gelder in etwanigen Fällen, Ansprüche machen will.

### §. 36.

Jedliches Mitglied ist verpflichtet, sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme zu unterwerfen. Sämmtliche Mitglieder vereinigen sich auf das Feierlichste, dieselben treulich zu erfüllen, nach Kräften aufrecht zu erhalten und durch Ruhe und Ordnung dieser nützlichen Stiftung, Ach-



ung und einen stets blühenden Zustand zu ge-  
währen.

Riga, den 10. April 1826.

### Vorsteher:

Georg Klakoff.

Philip Gotthard Friederichs.

Martin Laurit.

Joh. A. Euchenfeldt.

### Stifter.

J. G. Maaf.

Jacob Johann Fischer.

Peter Schwarzbach.

Winzent Wirschisky.

C. D. Leehr.

William Tirohl.

G. Schwarz, 14. Klasse.

Joh. Boddien, 14. Klasse.

Johann Strauch.

J. G. Weber.

Carl Wiele.

Johann Friedrich Witte.



Johann Häusler.

Johann Rohr.

J. C. L. Peters.

P. Tressinsky.

C. Weilandt.

Johann Kennikoff.

P. J. Eck.

J. Greyer.

C. W. Meyer.

C. A. Fehre.

Peter Albrecht.

J. F. Heinrichsohn.

J. P. Otto.

---



Riga Rathhaus,  
den 2ten Juny 1826.

Übermals vorgetragen. Statuten für  
sämmliche Mitglieder, der unter dem Na-  
men „Die Krankenpflege“ in Riga  
im Jahre 1821 errichteten und mit einer  
Leichen-Kasse im Jahre 1826 vereinigten  
Kranken-Kasse.

Da diese Statuten nichts Widersetz-  
liches enthalten; so werden selbige  
hiemit obrigkeitlich bestätigt.

Tunzelmann,  
Ober=Secr.